

Bundessozialgericht

Im Namen des Volkes

4 RJ 219/69

Urteil

in dem Rechtsstreit

Zugestellt am
5. Nov. 1970

Kläger und Revisionskläger,

Prozeßbevollmächtigte:

g e g e n

Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat ohne
mündliche Verhandlung am 14. Oktober 1970
durch

Bundesrichter	Dr. E c k e r	
	- Vorsitzender -,	
Bundesrichter	M ü l l e r ,	
Bundesrichter	Dr. S t r a u b ,	
Bundessozialrichter	Dr. G a b e r	und
Bundessozialrichter	H a u s e n	

für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des
Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz vom
21. Mai 1969 wird zurückgewiesen.

Kosten sind nicht zu erstatten.

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



- 2 -

G r ü n d e :

Der Kläger - ungelernter Arbeiter, geboren 1923 - begehrt die Rente wegen Berufsunfähigkeit für die Zeit vom 1. Oktober 1965 an. Die Beklagte lehnte den Rentenanspruch des Klägers ab (Bescheid vom 3. Januar 1966). Klage und Berufung sind ohne Erfolg geblieben (Urteil des Sozialgerichts Trier -SG- vom 12. Dezember 1967; Urteil des Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz -LSG- vom 21. Mai 1969). Nach der Überzeugung des LSG ist der Kläger noch imstande, wenigstens die Hälfte desjenigen zu verdienen, was ein vergleichbarer gesunder Versicherter zu erwerben in der Lage ist. Trotz des Verlustes des linken Armes und trotz einer Zuckerkrankheit vermöge er auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt ganztägig körperlich leichte Arbeiten zu verrichten; allenfalls müsse er wegen gelegentlich auftretender Schwindelanfälle Arbeiten auf Leitern und Gerüsten vermeiden. Der Kreis der für ihn in Betracht kommenden Tätigkeiten sei zwar erheblich eingeschränkt. Es gebe aber keinen Erfahrungssatz dahin, daß es für einen Oberarmamputierten auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt keine Arbeitsplätze in nennenswerter oder ausreichender Anzahl gebe. Der Kläger könnte z.B. als Aktenausträger bei Behörden oder größeren Industrieunternehmungen, als Kontrolleur an Halbautomaten, als Fahrstuhlführer in Kaufhäusern oder als Pförtner eine geeignete und zumutbare Arbeit finden. Rechtlich spiele es keine Rolle, daß derartige Arbeitsplätze möglicherweise nicht am Wohnort des Klägers oder in der näheren Umgebung vorhanden seien. Maßgebend sei vielmehr, daß es - wie dies der Erfahrung des täglichen Lebens entspreche - solche Arbeitsplätze in ausreichender Zahl im gesamten Gebiet der Bundesrepublik Deutschland gebe.

Mit der zugelassenen Revision rügt der Kläger eine Verletzung des § 1246 der Reichsversicherungsordnung (RVO).

- 3 -



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw - für Android](#)[JLaw - für iOS](#)

- 3 -

Das LSG habe nicht prüfen zu müssen geglaubt, ob geeignete Arbeitsplätze in nennenswerter Zahl vorhanden seien. Darauf komme es jedoch entscheidend an.

Der Kläger beantragt die Aufhebung der Urteile des LSG und des SG sowie des angefochtenen Bescheides und die Verurteilung der Beklagten zur Gewährung der Rente wegen Berufsunfähigkeit, hilfsweise die Aufhebung des Urteils des LSG und die Zurückverweisung des Rechtsstreits.

Die Beklagte beantragt die Zurückweisung der Revision.

Die Revision des Klägers ist unbegründet.

Mit Recht hat das LSG das Vorliegen von Berufsunfähigkeit (§ 1246 Abs. 2 RVO) verneint. Einem einarmigen Versicherten, der nur leichte Arbeiten - diese aber ganztags und ohne wesentliche weitere Einschränkungen - ausführen kann, ist deswegen allein der Arbeitsmarkt nicht "praktisch verschlossen".

So liegt der Fall beim Kläger. Die Revisionsrüge, das LSG habe zu ermitteln unterlassen, ob geeignete Arbeitsplätze vorhanden seien, geht fehl. Das LSG durfte ohne weitere Erforschung des Sachverhalts einer "Erfahrung des täglichen Lebens" folgen und feststellen, daß es solche Arbeitsplätze in ausreichender Zahl gebe. Da das angefochtene Urteil im Jahre 1969 erging, konnte das LSG die Terminologie in den Beschlüssen des Großen Senats des BSG vom 11. Dezember 1969 (BSG 30, 167 = SozR Nr. 79 zu § 1246 RVO) noch nicht verwenden. Dies ist jedoch unschädlich. Die Entscheidung steht nicht in Widerspruch zu der Rechtsprechung des Großen Senats, wie weit auch immer man dieser eine Bedeutung für Vollarbeitskräfte zuerkennen mag.

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

Die Aussagen der Beschlüsse betreffen nicht unmittelbar die Versicherten, die in der normalen Arbeitszeit - "vollschichtig" - tätig werden können. Sie stellen, was sich aus ihrer Vorgeschichte und ihrer Begründung ergibt, auf die besonderen Probleme der Teilzeitarbeit ab. Dennoch lassen sich die Gedankengänge des Großen Senats zur konkreten Verwertbarkeit des Leistungsvermögens des einzelnen Versicherten verallgemeinern. Ein Versicherter darf auf Tätigkeiten nur verwiesen werden, wenn ihm der Arbeitsmarkt nicht praktisch verschlossen ist. Jedenfalls in den Entscheidungssätzen Nr. 1 bis 3 der Beschlüsse sind Grundregeln enthalten, die sich auf alle Versicherten beziehen können. Für die Beurteilung der Frage, wann einer Teilzeitarbeitskraft der Arbeitsmarkt praktisch verschlossen ist, hat der Große Senat eine Verhältniszahl festgelegt (Entscheidungssatz Nr. 4). Sie wird auf Vollarbeitskräfte übertragbar sein. Ob dann das Verhältnis zu Gunsten der Versicherten zu ändern wäre, kann dahinstehen; es könnte sich nur um eine unwesentliche Verschiebung handeln (vgl. BSG, aaO, S. 184).

Die Ermittlung von Teilzeitarbeitsplätzen bereitet bekanntermaßen Schwierigkeiten. Vollarbeitsplätze für männliche Beschäftigte lassen sich demgegenüber leichter feststellen. Der in Angelegenheiten der Rentenversicherung erfahrene Tatsachenrichter wird sich häufig einen gewissen Überblick über die Verteilung leichter, mittelschwerer und schwerer Arbeiten in einzelnen Berufszweigen zuvertrauen können. Ihm wird allerdings das genaue Verhältnis der Zahl der vorhandenen Arbeitsplätze mit leichter Beschäftigung zu der Zahl der Interessenten, die einen solchen Platz innehaben oder suchen, nicht bekannt sein. Ins einzelne gehende Ermittlungen sind jedoch erst dann notwendig, wenn die Befürchtung begründet ist, daß die Zahl der Interessenten die Zahl der vorhandenen Arbeitsplätze wesentlich übersteigen und das vom Großen Senat angegebene Maß erreichen könnte. Bei Einarmigen, deren

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 5 -

Einsatzfähigkeit innerhalb der leichten Beschäftigungen noch weiter auf bestimmte Tätigkeiten beschränkt ist, mag diese Befürchtung nicht von vornherein ausgeschlossen sein. Das LSG brachte jedoch hinreichend deutlich zum Ausdruck, welche Tätigkeiten für den Kläger in Betracht kommen. Berücksichtigt man die starke Zunahme der leichten Arbeiten durch Mechanisierung und Automation, so konnte das LSG, ohne die Grenzen der freien richterlichen Beweiswürdigung zu überschreiten, zu dem Ergebnis gelangen, daß der Kläger - im gesamten Gebiet der Bundesrepublik - zu einer Versichertengruppe gehört, der der Arbeitsmarkt nicht praktisch verschlossen ist. Zu weiteren Ermittlungen brauchte es sich nicht gedrängt zu fühlen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 des Sozialgerichtsgesetzes.



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)